



Bitte zurück an das:

Landratsamt Hohenlohekreis  
 Umwelt- und Baurechtsamt  
 Umweltverwaltungsrecht  
 Allee 17  
 74653 Künzelsau

Aktenzeichen:

**Erklärung zur Außerbetriebnahme/ Stilllegung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV)**

1. Betreiber

Name, Vorname	Telefonnummer (freiwillig, für evtl. Rückfragen)
Adresse	

2. Angaben zur Feuerstätte (Hersteller, Fabrikat, Typ-Bezeichnung, Aufstellort)

Inhaber einer Feuerungsanlage sind verpflichtet, diese so zu betreiben, dass die vorgeschriebenen Emissionswerte eingehalten werden, da sonst der Betrieb der Anlage zu einer nachhaltigen Luftverunreinigung beiträgt und den allgemeinen Bemühungen zur Energieeinsparung sowie einer optimalen Ressourcennutzung zuwiderläuft.

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen.

Zudem dürfen Feuerungsanlagen, welche die Grenzwerte nach § 25 in Verbindung mit § 5 der 1. BImSchV nicht einhalten, ebenfalls nicht weiterbetrieben werden.

Der Weiterbetrieb einer solchen Anlage stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dar, der mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Hiermit erklären Sie, dass von o.g. Feuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt mehr hervorgehen, da diese nicht mehr betrieben wird.

**Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:**

- Die Feuerungsanlage wurde **außer Betrieb** genommen.  
Das bedeutet:
- Ihre Feuerungsanlage wird nur für den Notfall (z.B. Katastrophenfall) bereitgehalten. Vor dem Notbetrieb muss umgehend der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger informiert werden.
  - Der Notbetrieb darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte gem. der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) erfolgen.
  - Ihre Feuerungsanlage ist zwar dauernd unbenutzt, aber betriebsbereit und weiterhin angeschlossen. Die jährliche Überprüfung der Anlage durch einen zugelassenen Schornsteinfeger bleibt deshalb erhalten und die Kosten sind von Ihnen zu tragen.
  - Alle anderweitigen Verpflichtungen, die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln (bspw. Feuerstättenschau) sind einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
  - Hinweis: Wird festgestellt, dass die Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) weiterbetrieben wird, kann die zuständige Behörde nach § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängen.
- Die Feuerungsanlage wurde **dauerhaft stillgelegt**.  
Das bedeutet:
- Die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage haben dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen.  
Eine schriftliche Mitteilung von Ihnen an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die dauerhafte Stilllegung der Anlage ist erfolgt.
  - Hinweis: Die Feuerungsanlage unterliegt nicht mehr der jährlich Kehr- und Überprüfungspflicht durch den Schornsteinfeger (§ 1 Abs. 4 KÜO i. V. m Nr. 1.9 Anlage 1 zur KÜO), da sie nicht mehr betriebsbereit und nicht mehr angeschlossen ist.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung, erklären Sie bindend, dass Sie Sorge tragen, dass Ihre Feuerungsanlage **nicht** mehr betrieben wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift